**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter
-EU-Zahlstelle-
z. Hd. Herrn Peters
Nevinghoff 40
48147 Münster

LANUV NRW
Koordinierende Stelle Vertragsnaturschutz
z. Hd. Frau Thiele
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

12.12.2022

Aktenzeichen 63.06.09.01
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-454
Telefax: 0211 4566-
Tanja.Groher@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

- ausschließlich per E-Mail -

Bewilligung der zweijährigen Folgebewilligungen im Vertragsnaturschutz auf Basis des NRW-Programms Ländlicher Raum

Antragsverfahren 2022
- Folgebewilligungen

Für die in 2022 auslaufenden Bewilligungen für den Vertragsnaturschutz werden Anschluss- bzw. Folgebewilligungen mit zweijähriger Laufzeit nochmals aus Mitteln des NRW Programms Ländlicher Raums finanziert. Dabei werden die Fördermaßnahmen und Prämiensätze zugrunde gelegt, die bereits für die neue Förderperiode berechnet und genehmigt wurden (Anlage 1).
Die Betriebe, deren Fördermaßnahmen aus dem NRW Programm Ländlicher Raum finanziert werden, müssen ab 01.01.2023 sowohl die rechtlichen Grundanforderungen der alten ELER-Förderperiode (Cross-Compliance) als auch die der neuen Förderperiode (GLÖZ und GAB) erfüllen.

Eine Änderung der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz vom 08. September 2015 (MBl. NRW. S.627), die zuletzt durch den Runderlass vom 9. Dezember 2020 (MBl. NRW. S. 882) geändert worden ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr umsetzbar. Damit die Programmanpassungen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

bei den bevorstehenden Bewilligungen noch angewendet werden können, sind in nachfolgende Änderungen der o.g. Richtlinie zu berücksichtigen:

1. Die Anforderungen des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 müssen berücksichtigt werden.
2. Die Zuwendung wird für zwei Jahre gewährt. Der zweijährige Verpflichtungszeitraum beginnt am 01. Januar 2023.
3. Der Förderausschluss von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht, wird ersetzt durch den Förderausschluss von Maßnahmen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht.
4. Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen in Kombination mit verschiedene Förderprogrammen in Nordrhein-Westfalen ergeben sich gemäß Anlage 2 des Erlasses.
5. Der Finanzierungsanteil der Kreise oder kreisfreien Städte entfällt. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung mit Ausnahme von zusätzlichen Fördermaßnahmen für besondere Bewirtschaftungsauflagen in einzelnen Vertragsjahren (siehe Paket 5560 in Anlage 1). Die restliche Finanzierung, die über den Anteil der EU-Kofinanzierung hinausgeht, erfolgt zu 100 Prozent aus Landesmitteln.
6. Ein Ersetzungsantrag kann nicht gestellt werden.
7. Kürzungen und Ausschlüsse:
   - Flächenabweichungen sind auch weiterhin innerhalb einer Kulturgruppe zu ermitteln. Neu bilden alle Bewirtschaftungspakete mit gleicher Paketnummer eine Kulturgruppe.
   - Die Verpflichtungen der Ackerextensivierung, Grünlandextensivierung und der Streuobstwiesen- und Heckenpflege werden gemäß Anlage 3 des Erlasses neu gefasst.

Auf Basis der als Anlage beigefügten Förderkonditionen, die mit der EU abgestimmt sind, können die unteren Naturschutzbehörden ab sofort, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Förderanträge für den Verpflichtungszeitraum ab 01.01.2023 bewilligen. Eine Umstellung der Kreiskulturlandschaftsprogramme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ich bitte die EU-Zahlstelle, die Bewilligungsbehörden Vertragsnaturschutz über diese Regelung zu informieren.

Im Auftrag

Claudia Bönnighausen

Anlagen:
Anlage 1: Maßnahmen und Prämien im Vertragsnaturschutz ab dem 01.01.2023
Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen untereinander, mit dem Ökologischen Landbau und den Ökoregelungen sowie der Ausgleichzahlung Umwelt und dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz
Anlage 3: Verpflichtungen der Ackerextensivierung, Grünlandextensivierung und der Streuobstwiesen- und Heckenpflege